

RS OGH 1994/10/18 4Ob111/94, 4Ob98/00s, 4Ob37/11m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

UWG §20 Abs1

Rechtssatz

Maßgebend für die Beurteilung, ob der Unterlassungsanspruch verjährt ist, ist der Zeitpunkt der Klageeinbringung und nicht jener, in dem weitere, in der Klage noch nicht erwähnte Verstöße behauptet werden, um den Wegfall der Wiederholungsfahr zu widerlegen, wird doch mit diesem Vorbringen kein (neuer) Unterlassungsanspruch geltend gemacht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 111/94
Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 111/94
- 4 Ob 98/00s
Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 98/00s
Auch; nur: Maßgebend für die Beurteilung, ob der Unterlassungsanspruch verjährt ist, ist der Zeitpunkt der Klageeinbringung und nicht jener, in dem weitere, in der Klage noch nicht erwähnte Verstöße behauptet werden. (T1)
- 4 Ob 37/11m
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 37/11m
Vgl; Beisatz: Wenn anspruchsbegründender Sachverhalt eine – behauptetermaßen unzulässige – Ankündigung eines Gewinnspiels ist, ändert ein ergänzendes Vorbringen einer weiteren Einzelmaßnahme (hier: Ankündigung in einer weiteren Zeitungsausgabe) nicht den Klagegrund, sodass die Unterbrechungswirkung der Klage aufrecht bleibt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at